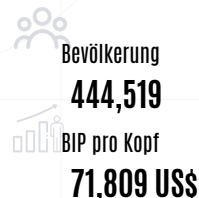
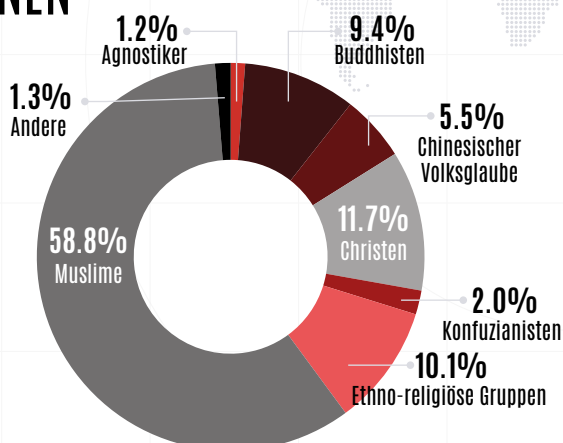




# BRUNEI

## RELIGIONEN



## DIE GESETZSLAGE ZUR RELIGIONSFREIHEIT UND DIE TATSÄCHLICHE ANWENDUNG

Brunei befindet sich, ebenso wie Teile Malaysias und Indonesiens, auf der Insel Borneo. Das ehemals große Reich zerfiel im 19. Jahrhundert und stand seit 1888 unter britischem Protektorat. Während des Zweiten Weltkriegs war das Land zeitweise von den Japanern besetzt. Seine Unabhängigkeit von Großbritannien erlangte Brunei 1984.

Die aktuelle Verfassung von Brunei wurde 1959 verabschiedet und 2006 überarbeitet. Laut Artikel 2, Absatz 1 der Verfassung ist der Islam „nach der schafiitischen Bewegung der Ahlus Sunnah wal Jamaah“ die offizielle Religion des Landes. Die „schafiitische Bewegung“ bzw. die schafiitische Schule ist eine der vier großen Schulen der islamischen Rechtswissenschaft (der sogenannten „fiqh“). In Artikel 3 der Verfassung wird ein gewisser Schutz der Religionsfreiheit eingeräumt. Dieser besagt, dass „alle anderen Religionen in Frieden und Harmonie von ihren Anhängern ausgeübt werden können“.<sup>1</sup>

Die Regierung der absoluten Monarchie Brunei unterstützt die nationale Philosophie der „Melayu Islam Beraja“ (Ma-

laiisch-Islamische Monarchie, MIB)<sup>2</sup> mithilfe des Obersten Rats. Dieser hat die Aufgabe, die MIB und die Ausübung des Islam zu fördern.<sup>3</sup>

In Brunei gibt es sowohl Zivilgerichte als auch Scharia-Gerichte. Während sich die Zivilgerichte auf das englische Gewohnheitsrecht und ein säkulares Strafgesetzbuch stützen, wenden Scharia-Gerichte das islamische Recht im Sinne der schafiitischen Rechtsschule an. Vor den Scharia-Gerichten werden Strafverfahren, und Zivilverfahren wie z.B. Familienangelegenheiten verhandelt. Diese Gerichte wenden nicht nur traditionelle Scharia-Gesetze an, sondern auch den neuen „Sharia Penal Code“ (SPC), ein Strafrecht auf Grundlage der Scharia. Die Regierung verabschiedete die erste Stufe dieses Strafrechts im Jahr 2014, die zweite und dritte im April 2019.

Die Scharia gilt in Brunei sowohl für Muslime als auch für Nicht-Muslime. Allen muslimischen und nicht-muslimischen Bürgern Bruneis sowie ausländischen Besuchern sind unislamische Verhaltensweisen untersagt und solche können strafrechtlich verfolgt werden. Zu den routinemäßig durchgesetzten Scharia-Verboten zählen das Verbot des Konsums von Alkohol und das Verbot des öffentlichen Verzehrns von Speisen während der Fastenstunden des Ramadans. Allerdings sind Nicht-Muslime

von einigen der spezifischen islamischen Glaubensregeln ausgenommen, wie etwa dem Freitagsgebet oder der „Zakat“ (der Verpflichtung, Almosen zu spenden).

Mit weitreichenden gesetzlichen Bestimmungen wird der Schutz der Staatsreligion gewährleistet. So gilt jede Handlung, die „darauf abzielt, das Bild des Islam zu beschmutzen“, als Straftat. Ebenso ist es gesetzlich verboten, das Scharia-Strafrecht zu kritisieren. Seit 2014 dürfen keine öffentlichen Weihnachtsfeiern mit Weihnachtsdekorationen und -liedern mehr stattfinden, weil sich dies angeblich negativ auf die „Aqida (die Glaubenslehre) der muslimischen Gemeinschaft“ auswirken könnte.<sup>4</sup> Ebenso wurden 2015 die Bestimmungen für die öffentliche Feier chinesischer Religionsfeste von der Regierung verschärft.<sup>5</sup>

Alle Religionsgemeinschaften müssen sich behördlich registrieren lassen und dabei Informationen über ihre Organisation, Mitglieder und Aktivitäten vorlegen.<sup>6</sup> Obwohl eine Registrierung zwingend erforderlich ist, kann die zuständige Behörde diese nach eigenem Ermessen verweigern. Die Nichtregistrierung kann zu einer Anklage wegen rechtswidriger Versammlung führen und eine Geldstrafe nach sich ziehen. Die Mitgliedschaft in einer nicht registrierten Organisation wird strafrechtlich geahndet, unter anderem mit einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren. Öffentliche Zusammenkünfte von mindestens fünf Personen müssen offiziell genehmigt werden. Für die Aktivitäten von Religionsgemeinschaften gelten dieselben Bestimmungen wie für private Zusammenkünfte.<sup>7</sup>

Nicht-muslimische Religionsgemeinschaften haben nur begrenzte Möglichkeiten, ihre Gebäude zu erweitern oder zu renovieren, weshalb die Einrichtungen häufig zu klein oder in anderer Form unzureichend sind.<sup>8</sup> In Brunei gibt es neben einer kleinen Zahl von buddhistischen, taoistischen und hinduistischen Tempeln auch einige wenige Kirchen. Auch wenn Kirchen und kirchliche Privatschulen ihre Einrichtungen grundsätzlich renovieren dürfen, sind Genehmigungsverfahren in der Praxis langwierig, kompliziert und zeitlich verzögert. Gemäß einer geltenden Fatwa (islamisches Rechtsgutachten) sollen Muslime davon absehen, Nicht-Muslime bei der Glaubensausübung zu unterstützen. Dies hindert Muslime auch daran, bei Arbeiten an nicht-muslimischen Einrichtungen zu helfen.

Die Regierung von Brunei hat einige Religionsgemeinschaften verboten, darunter die islamische Gemeinschaft der Amadiyya, die in Malaysia ansässige islamische Al-Arqam-Bewegung, die Bhai-Gemeinschaft und die Zeugen Jehovas. Die Verbote werden vom Staatsmufti und vom

Islamischen Religionsrat über Fatwas ausgesprochen. Muslime, die ihren Glauben ablegen möchten, können dies derzeit zwar tun, müssen aber den Islamischen Religionsrat davon offiziell in Kenntnis setzen.<sup>9</sup>

Schulen, die vom Ministerium für Religiöse Bildung oder dem Ministerium für Religiöse Angelegenheiten verwaltet werden, bieten islamischen Religionsunterricht an. An diesen Schulen ist der Islamunterricht für muslimische Kinder ein Pflichtfach, während nicht-muslimische Schüler freiwillig daran teilnehmen können. Muslimische Eltern müssen darüber hinaus ihre Kinder an Schulen anmelden, in denen zusätzlicher Religionsunterricht stattfindet. Halten sie sich nicht an diese Vorschrift, droht ihnen eine Geld- oder eine Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr. In den staatlich genehmigten Lehrplänen für den Religionsunterricht werden nicht-muslimische Glaubensrichtungen nicht behandelt.<sup>10</sup>

Bruneis Bildungsministerium erkennt kirchliche Privatschulen an, welche Schüler jeder Glaubensrichtung aufnehmen können. Doch selbst Privatschulen unter kirchlicher Trägerschaft dürfen keinen christlichen Religionsunterricht erteilen. Eine Zuwiderhandlung kann strafrechtliche Konsequenzen haben. Der Unterricht anderer Formen des Islam ist laut den Bestimmungen nicht vorgesehen. Andere Glaubensrichtungen als der schafiiitische Islam dürfen nur im privaten Rahmen, wie zum Beispiel im familiären Kreis oder in eingetragenen Glaubensgemeinschaften, gelehrt werden.<sup>11</sup>

Das Ministerium für Religiöse Angelegenheiten gibt den Inhalt der Predigten beim Freitagsgebet vor. Nur staatlich registrierte Imame dürfen die Predigten halten. Bruneis Regierung hat eine öffentliche Warnung vor anderen Formen des Islam, wie zum Beispiel vor dem liberalen Islam, dem Salafismus und dem Wahhabismus, ausgesprochen. Der in Brunei praktizierte Islam wird manchmal als Bollwerk gegen Extremismus gerechtfertigt.<sup>12</sup>

Die meisten offiziellen Veranstaltungen beginnen mit einem islamischen Gebet. Während des Freitagsgebets sind Geschäfte geschlossen und Restaurants bieten in den Fastenstunden des Ramadans keine Speisen an. Die Bewohner Bruneis müssen einen Personalausweis mit sich tragen, der in der Praxis dazu dient, die Religion des Inhabers festzustellen. Besucher des Landes müssen ihre Glaubenszugehörigkeit bei der Visumbeartragung angeben.<sup>13</sup>

Die Medien Bruneis berichten regelmäßig über Bekehrun-

gen zum schafiitischen Islam. Der Staat schafft Anreize für den Glaubenswechsel und bietet Konvertiten Sozialleistungen, neue Wohnungen, Generatoren, Wasserpumpen oder finanzielle Mittel für eine Pilgerreise nach Mekka an. Diese staatlichen Förderungen richten sich insbesondere an die Mitglieder indigener Gemeinschaften in ländlichen Gebieten.<sup>14</sup>

## VORFÄLLE UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Im April 2019 setzte Brunei die lang erwartete zweite und dritte Stufe des Scharia-Strafrechts in Kraft.<sup>15</sup> Dieser Schritt erfolgte im Anschluss an die Verabschiedung einer Strafprozessordnung im März 2018.<sup>16</sup> Das Scharia-Strafrecht gefährdet die Religionsfreiheit und andere grundlegende Menschenrechte in unterschiedlicher Form. So ist zum Beispiel die Verleumdung des Propheten Mohammed verboten und wird sowohl bei Muslimen als auch bei Nicht-Muslimen mit der Todesstrafe geahndet.

Laut Scharia-Strafrecht ist nicht nur Apostasie eine Straftat, sondern auch „Veröffentlichungen in Verbindung mit anderen Religionen als dem Islam“. Ebenso verboten ist die Nutzung islamischer Begriffe, um „Tatsachen, Überzeugungen, Ideen, Konzepte, Handlungen, Aktivitäten [oder] Angelegenheiten“ zum Ausdruck zu bringen, welche in Verbindung mit nicht-muslimischen Religionen stehen.<sup>17</sup> Bestimmte Straftaten (Blasphemie, Apostasie und Ehebruch) werden mit dem Tod durch Steinigung, andere (Alkoholkonsum durch Muslime) durch Auspeitschungen geahndet. Die weltweite Öffentlichkeit reagierte darauf mit Empörung.

Ferner gilt laut dem im April 2019 in Kraft getretenen Scharia-Strafrecht Folgendes als Straftat: die Verbreitung nicht-islamischer Religionen unter Muslimen und anderen Gläubigen, die Infiltrierung muslimischer Kinder mit nicht-islamischen Glaubensgrundsätzen und die Kritik an islamischen Religionsbehörden. Das Scharia-Strafrecht sieht auch Strafen bei einer Beihilfe zu verbotenen Handlungen vor. Laut der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch werden „mit diesen Bestimmungen nicht-muslimische Gläubige und Nichtgläubige generell benachteiligt und in der Ausübung ihrer Religionsfreiheit stark eingeschränkt, was einen Verstoß gegen das internationale Menschenrecht darstellt“.<sup>18</sup>

Als Reaktion auf die heftige internationale Kritik am Scharia-Strafrecht verkündete der Sultan von Brunei Hassanal Bolkiah am 5. Mai 2019 „ein De-facto-Moratorium für die

Vollstreckung der Todesstrafen“, die laut Scharia-Strafrecht verhängt werden. Doch kann der Sultan trotz dieses „De-facto“-Moratoriums die Todesstrafe für Kapitalverbrechen wie Blasphemie, Apostasie, Sodomie und Ehebruch jederzeit wieder einführen.<sup>19</sup>

## PERSPEKTIVEN FÜR DIE RELIGIONSFREIHEIT

Während Nicht-Muslime keine weiteren Einschränkungen ihrer Religionsfreiheit im Berichtszeitraum meldeten, besteht durch die vollständige Inkraftsetzung des Scharia-Strafrechts die Gefahr, dass sich das bereits jetzt von religiöser Intoleranz geprägte gesellschaftliche und politische Klima weiter verschärft. Auch wenn Muslime und Nicht-Muslime schon jetzt für die Einhaltung islamischer Regeln enorm unter Druck gesetzt werden, insbesondere Christen, die von Diskriminierungen am Arbeitsplatz und gelegentlichen Anfeindungen in den sozialen Medien berichten, wird das Scharia-Strafrecht wohl zu weiteren Repressionen, teilweise in Form von Selbstzensur, beitragen. Dies gilt auch dann, wenn die Bestimmungen nicht formell umgesetzt werden. Deshalb sind die Perspektiven für die Religionsfreiheit in Brunei negativ.

## ENDNOTEN / QUELLEN

- 1 Brunei Darussalam 1959 (Rev. 2006), Constitute Project, [https://www.constituteproject.org/constitution/Brunei\\_2006?lang=en](https://www.constituteproject.org/constitution/Brunei_2006?lang=en) (abgerufen am 23. Oktober 2020).
- 2 „National Philosophy“, The Government of Brunei Darussalam, <https://web.archive.org/web/20000915110300/http://www.gov.bn/government/mib.htm> (abgerufen am 24. Februar 2021).
- 3 Office of International Religious Freedom, „Brunei“, 2019 Report on International Religious Freedom, U.S. Department of State, <https://www.state.gov/reports/2019-report-on-international-religious-freedom/brunei/> (abgerufen am 24. Februar 2021).
- 4 „Foreigners vacate Brunei, where Christmas is banned“, UCA News, 23. Dezember 2019, <https://www.ucanews.com/news/foreigners-vacate-brunei-where-christmas-is-banned/86872#> (abgerufen am 23. Oktober 2020).
- 5 Prashanth Parameswaran, „Brunei cracks down on Chinese New Year“, The Diplomat, 14. Februar 2015, <https://thediplomat.com/2015/02/brunei-cracks-down-on-chinese-new-year/> (abgerufen am 23. Oktober 2020).
- 6 Office of International Religious Freedom, op. cit.
- 7 Ibid.
- 8 Ibid.
- 9 Ibid.
- 10 Ibid.
- 11 Ibid.
- 12 Ibid.
- 13 Ibid.
- 14 Ibid.
- 15 „Brunei’s pernicious new Penal Code“, Human Rights Watch, 22. Mai 2019, <https://www.hrw.org/news/2019/05/22/bruneis-pernicious-new-penal-code> (abgerufen am 23. Oktober 2020).
- 16 Kerstin Steiner, „International outrage against Brunei – too little, too late?“, Asia & the Pacific Policy Society Policy Forum, 21. Mai 2019, <https://www.policyforum.net/international-outrage-against-brunei-too-little-too-late/> (abgerufen am 23. Oktober 2020).
- 17 „Brunei’s pernicious new Penal Code“, op cit.
- 18 Ibid.
- 19 Ibid.